

# Fördergemeinschaft „Forum Billebrinkhöhe“

## Satzung

Das evangelische Gemeindezentrum Billebrinkhöhe 72 soll – nach 50 Jahren seines Bestehens – in ein inklusives Zentrum für Kunst und Kultur umgewidmet werden. Träger wird der Verein „Integrationsmodell OV Essen e.V.“ (IM) sein. An diesem Ort finden inklusive kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen statt. Dazu gehören weiterhin Gottesdienste und andere Veranstaltungen der Kirchengemeinde. Alle Veranstaltungen sind Beitrag zu den Begegnungen und der Gemeinschaft unterschiedlichster Menschen unter dem Motto „Wir wollen Vielfalt“.

Der Umbau und auch der Betrieb des Hauses sind auf Förderer angewiesen. Deshalb wurde 2015 die „Fördergemeinschaft Forum Billebrinkhöhe“ gegründet. Diese gibt sich die folgende Satzung:

### Art. 1

Die Fördergemeinschaft unterstützt finanziell die bauliche Gestaltung, die Betriebskosten und die laufende Arbeit im „Forum Billebrinkhöhe – inklusive Kultur“ Billebrinkhöhe 72 in Essen-Bergerhausen.

### Art. 2

Die Fördergemeinschaft gehört dem Verein „Integrationsmodell OV Essen e.V.“ an.

### Art. 3

Die Fördergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Fördergemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Fördergemeinschaft.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Steuerbescheinigungen über Zuwendungen an die Fördergemeinschaft stellt ausschließlich der Verein Integrationsmodell OV Essen e.V. aus.

Zweckgebundene Zuwendungen an die Fördergemeinschaft werden vom Integrationsmodell OV Essen e.V. getrennt verwaltet und ausschließlich für das Forum Billebrinkhöhe verwendet.

#### Art. 4

Mitglied der Fördergemeinschaft kann jede Person und Personengruppe werden, die den Förderzweck nach Art. 1 unterstützt und Mitgliedsbeitrag zahlt. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung an.

Die Mitgliedschaft in der Fördergemeinschaft bedeutet nicht zugleich eine Mitgliedschaft im „Integrationsmodell OV Essen e.V.“

Die Mitgliedschaft erlischt

- (1) durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand
- (2) durch Tod
- (3) durch Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand, z.B. Nichterfüllung der Beitragsschuld.

Das Mitgliedsverzeichnis führt der/die Schatzmeister/in.

#### Art. 5

Die Fördergemeinschaft hat eine Mitgliederversammlung und einen Vorstand.

#### Art. 6

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich zur Jahresversammlung und darüber hinaus bei Bedarf vom Vorstand einberufen. Dazu lädt der Vorstand die Mitglieder mit vierwöchiger Frist und Tagesordnung schriftlich ein.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Personengruppe wird in der Mitgliederversammlung durch eine benannte Person vertreten.

Auf der Jahresversammlung erstattet der Vorstand seinen Jahresbericht und legt die Jahresabrechnung vor.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- (1) Wahl des Vorstandes
- (2) Änderung der Satzung; dazu bedarf es einer Dreiviertelmehrheit
- (3) jährliche Entlastung des Vorstandes
- (4) Anregungen an den Vorstand.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse führt in der Regel der/die Schatzmeister/in ein Protokoll.

#### Art. 7

Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern: der/ dem Vorsitzenden, einer/m Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in.

Für die Wahl der/des Vorsitzenden hat der Verein „Integrationsmodell OV Essen e.V.“ ein Vorschlagsrecht.

Für die Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bergerhausen ein Vorschlagsrecht.

Der Vorstand entscheidet verantwortlich über Maßnahmen der Fördergemeinschaft mit Mehrheit.

Der Vorstand sorgt für die regelmäßige Erhebung der Beiträge.

#### Art. 8

Der/die Schatzmeister/in führt die Finanzen der Fördergemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Buchhaltung des IM.

#### Art. 9

Im Fall der Auflösung der Fördergemeinschaft oder bei Wegfall des Zwecks nach Artikel 1 der Satzung werden die von der Fördergemeinschaft eingezahlten und noch nicht verausgabten Mittel umgewidmet und im IM für satzungsgemäße Aufgaben, insbesondere die Kultur- und Freizeitarbeit, eingesetzt.

Verabschiedet Essen am 17.3.2016